

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland. — Traités de la Suisse avec l'étranger.



Staatsvertrag mit Frankreich über civilrechtliche Verhältnisse. Traité avec la France concernant les rapports de droit civil.

Vertrag vom 15. Juni 1869. — Traité du 15 juin 1869.

104. Urteil vom 16. Oktober 1903 in Sachen
Caisse générale des Familles gegen Regierungsrat Bern.

Nichtanwendbarkeit des cit. Gerichtsstandsvertrages auf das Verhältnis einer Versicherungsgesellschaft zu einer Kantonsregierung bezüglich der von jener hinterlegten Kautions.

A. Die Lebensversicherungsgesellschaft La Caisse générale des Familles in Paris hat im Jahre 1877 vom Regierungsrat des Kantons Bern die Konzession zum Geschäftsbetrieb im Kanton Bern erhalten und gemäß dem Gesetze vom 31. März 1847 über fremde Versicherungsgesellschaften zc. und den Bestimmungen des Formulars zur Konzessionierung von Versicherungsgesellschaften als Sicherheit für die Erfüllung ihrer im Kanton eingegangenen Verbindlichkeiten bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern eine Kautions geleistet, deren Betrag bei der Erneuerung der Konzession

im Jahre 1883 auf 25,000 Fr. (in französischen Staatsrententiteln) festgesetzt wurde. Diese Kautions blieb bei der Hypothekarkasse deponiert, auch nachdem die Gesellschaft im Jahre 1885 nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Beaufsichtigung der Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens darauf verzichtet hatte, in der Schweiz weitere Geschäfte abzuschließen. Bei diesem Anlaß richtete sie an die in der Schweiz wohnenden Versicherten ein Zirkular, worin es u. a. heißt, daß die in mehreren Kantonen geleisteten Kautions bis zum gänzlichen Erlöschen der dort eingegangenen Verbindlichkeiten hinterlegt bleiben würden.

Im Juli 1902 wurde über die Caisse générale des Familles in Paris der Konkurs eröffnet. Am 30. September 1902 faßte der Regierungsrat des Kantons Bern auf das Gesuch eines Syndikats schweizerischer Versicherter den Beschluß, es sei die Kautions von 25,000 Fr. dem Konkursverwalter in Paris bis auf weiteres nicht herauszugeben, sondern sie bleibe zur Wahrung der Interessen der bernischen Versicherten reserviert.

Mit Erkenntnis vom 5. Februar 1903 erklärte der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern auf Begehren des Konkursverwalters der Caisse générale des Familles in Anwendung von Art. 6 und 16 des Gerichtsstandsvertrages mit Frankreich das Konkurserkennntnis als für das Gebiet des Kantons Bern vollstreckbar, mit dem Vorbehalt jedoch, daß damit die Frage, wie die Interessen der bernischen Versicherten an die hinterlegte Kautions zu wahren sind, nicht präjudiziert sei. Der Konkursverwalter suchte hierauf beim Regierungsrat die Herausgabe der Kautions an die Konkursmasse nach, behufs Liquidierung derselben nach Maßgabe der für den Konkurs geltenden gesetzlichen Vorschriften. Der Regierungsrat lehnte dieses Gesuch am 14. März 1903 unter Berufung auf seinen Beschluß vom 30. September 1902 ab.

B. Gegen diesen Entscheid hat die Konkursverwaltung der Caisse générale des Familles rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei der Entscheid, weil den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich verlegend, aufzuheben und der Regierungsrat anzuweisen, die fragliche Kau-

tion in die Masse einzumerfen, behufs Verteilung unter die Gläubiger nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Es wird unter Berufung auf Art. 6 und 16 des Gerichtsstandsvertrages mit Frankreich des längern ausgeführt, daß, nachdem das Konkurserkennnis als im Kanton Bern vollstreckbar erklärt worden sei, und nach den Grundsätzen der Einheit des Konkurses in den beiden Vertragsstaaten der Konkursverwalter das Recht habe, auch die in Bern liegende Kaution, die unstreitig Eigentum der Gemeinschuldnerin sei, zur Masse zu ziehen. In der Weigerung des Regierungsrates, die Kaution an die Masse abzuliefern, liege daher dieser gegenüber eine flagrante Verletzung des Staatsvertrages, die den Konkursverwalter nach Art. 175 Ziff. 3 zur staatsrechtlichen Beschwerdeführung beim Bundesgericht berechtige. Es wird sodann hervorgehoben, daß es allen denjenigen Personen oder Behörden, die spezielle Ansprüche an die Kaution und damit ein Vorzugsrecht auf deren Erlös geltend machen wollen, freistehe, diese Rechte nach Maßgabe der in Frankreich geltenden gesetzlichen Vorschriften im Konkurse geltend zu machen und daß im Bestreitungsfall der zuständige Richter in Paris hierüber entscheiden werde.

C. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat seinen Antrag auf Abweisung des Rekurses unter andern wie folgt begründet: Die besondere rechtliche Natur der Kaution schließe das Recht der Konkursverwaltung, sie gemäß den Bestimmungen des Gerichtsstandsvertrages mit Frankreich zur Masse zu ziehen, aus. Der Regierungsrat habe bei Bestellung der Kaution nicht etwa als Vertreter von einzelnen Versicherten gehandelt, sondern in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde über das Versicherungswesen im Kanton Bern, allerdings mit zum Zwecke des Schutzes seiner mit der Gesellschaft in Geschäftsverkehr stehenden oder in Verkehr tretenden Bürger. Die Kaution bilde nicht bloß eine Sicherheit für die zivilrechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft im Kanton Bern, sondern auch für allfällige öffentlich-rechtliche Ansprüche des Staates oder der Gemeinden an die Gesellschaft, z. B. für Bußen und Kosten. Die Kaution sei daher kein Faustpfand, das im Konkurs mit den übrigen Aktiven des Gemeinschuldners zu liquidieren sei, sondern eine Kaution im weitern Sinne, die

bis zur Tilgung sämtlicher Verpflichtungen der Gesellschaft im Kanton Bern in den Händen des Regierungsrates zu verbleiben habe. Durch ein Einwerfen der Kaution in die Konkursmasse würde deren klarer und unbestreitbarer Zweck völlig illusorisch gemacht; denn es könne den Berechtigten doch nicht zugemutet werden, zur Wahrung ihrer Ansprüche an die Kaution in Paris einen wahrscheinlich aussichtslosen Prozeß zu führen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Da die Rekurrentin sich wegen einer Verletzung des Gerichtsstandsvertrages mit Frankreich vom Jahre 1869 beschwert, ist die Kompetenz des Bundesgerichtes nach Art. 175 Ziff. 3 D.-G. gegeben. Dagegen erscheint die Beschwerde ohne weiteres als unbegründet, denn eine Verletzung des erwähnten Staatsvertrages kann schon wegen der besonderen Natur des zwischen der Regierung von Bern und der Caisse générale des Familles in Bezug auf die von der letzteren geleistete Kaution bestehenden Rechtsverhältnisses nicht in Frage kommen.

Das Konkurserkennnis ist für das Gebiet des Kantons Bern von der kompetenten Gerichtsbehörde gemäß Art. 6 und 16 des Staatsvertrages vollziehbar erklärt worden. Damit ergreift allerdings der Konkurs auch das im Kanton Bern gelegene Vermögen der Gesellschaft, wozu zweifellos an sich auch die Wertpapiere gehören, aus welchen die Kaution besteht. Der Gerichtsstandsvertrag regelt aber nur Fragen der Privatrechtspflege im Verhältnis der beiden Vertragsstaaten (Gerichtsstand und Vollziehung von Urteilen in Zivilsachen); seine Wirkungen beschränken sich auf Rechtsverhältnisse des Privatrechts und erstrecken sich nicht auf solche öffentlich-rechtlicher Natur, und es fehlt nun der Rekurrentin ein privatrechtlicher Titel, um die Wertchriften, welche die Kaution bilden, zur Masse zu ziehen und deren Herausgabe vom Regierungsrat zum Zweck ihrer Verwertung gemäß Art. 6 Abs. 3 des Staatsvertrages zu verlangen.

Der Regierungsrat macht mit Recht geltend, daß er bei der Bestellung der Kaution nicht als Vertreter der Versicherten, sondern in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde über das Versicherungswesen im Kanton Bern gehandelt hat. Nach dem Gesetze über fremde Versicherungsgesellschaften v. vom Jahre 1847 und

dem in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgestellten Formular zur Konzeptionierung von Versicherungsgesellschaften war im Kanton Bern der Betrieb des Versicherungsgeschäftes aus allgemeinen öffentlichen Interessen an eine behördliche Ermächtigung (Konzession) geknüpft, die nur beim Vorhandensein bestimmter durch das Gesetz aufgestellter Garantien erteilt wurde. Hierzu gehörte die Bestellung einer Kaution seitens des Versicherers als Sicherheit für die Erfüllung aller im Kanton Bern eingegangenen Verbindlichkeiten. In Bezug auf diese Kaution hat die Behörde der Gesellschaft nicht privatwirtschaftlich gegenüberstanden auf dem Boden der Gleichheit der Rechtssubjekte, sondern sie ist hiebei als der Träger der öffentlichen Gewalt aufgetreten und hat kraft staatlicher Autorität der Gesellschaft die Kautionspflicht einseitig aufgelegt. Und wenn nun auch die Kaution in erster Linie den Ansprüchen der bernischen Versicherten eine gewisse Sicherheit verschaffen sollte, so hat der Regierungsrat doch nicht etwa bloß als gesetzlicher Vertreter der einzelnen Versicherten sich die Kaution leisten lassen; jene Sicherstellung wurde als im allgemeinen Staatsinteresse liegend betrachtet und daher in erster Linie um dieses Interesses willen und nicht wegen der einzelnen Versicherten den auswärtigen Versicherern die Kautionspflicht auferlegt. Hieraus folgt aber, daß das Rechtsverhältnis, das in Bezug auf die Kaution zwischen dem Regierungsrat und der Gesellschaft besteht, dem öffentlichen Recht angehört und daß der erstere aus publizistischen Gründen sich zur Zeit im Besitz der Kaution befindet. Auf dieses öffentlich-rechtliche Verhältnis kann der Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich nicht wirken, und der Regierungsrat kann die Herausgabe der Kaution verweigern, ohne gegen den Staatsvertrag zu verstoßen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Vergl. auch Nr. 91.

B. Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

105. Entscheid vom 2. Oktober 1903 in Sachen
Greutert, Peterelli & Cie.

Art. 40 Sch.- u. K.-Ges.: Art der Betreibung.

A. Am 11. März 1902 leitete Karl Naser in Winterthur gegen die Kommanditgesellschaft Greutert, Peterelli & Cie. für eine Forderung von 5000 Fr. Betreibung ein, wogegen Rechtsvorschlag erfolgte. Durch gerichtliches Urteil wurde die betriebene Forderung geschützt, und es ließ darauf Naser, in Fortsetzung der Betreibung, unterm 17. März 1903 der betriebenen Firma die Konkursandrohung zustellen. Hiegegen erhoben Greutert, Peterelli & Cie. Beschwerde mit der Behauptung, die Firma unterliege, da sie bereits unterm 2. April 1902 im Handelsregister gestrichen worden sei, seit dem 2. Oktober 1902 der Konkursbetreibung nicht mehr.

Die untere Aufsichtsbehörde hieß die Beschwerde gut und hob demgemäß die erlassene Konkursandrohung auf. Dagegen schützte die kantonale Aufsichtsbehörde einen gegen dieses Erkenntnis eingelegten Rekurs des betreibenden Gläubigers Naser und erklärte